

Allgemeine Geschäftsbedingungen KGH Hannl + Hofstetter Customs Services GmbH

1. Allen unseren Aufträgen liegen die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils geltenden Fassung, jedoch mit Ausnahme der §§ 39-42 AÖSp, sowie ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Im Fall des Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den AÖSp gehen die nachstehenden besonderen Bestimmungen den AÖSp vor. Von den AÖSp und/oder unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von uns nicht akzeptiert und gelten daher auch nicht als vereinbart, selbst wenn diesen von uns nicht widersprochen werden sollte.

2. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit, Echtheit und Vollständigkeit aller uns zur Auftragsabwicklung und für die Zollabfertigung des Gutes bekannt gegebenen Angaben, Unterlagen und Dokumente, insbesondere bezüglich des Wertes, Ursprung, Anzahl, Art und Gewicht der Güter. Wir sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns alle für die richtige Anmeldung des Zollwerts erforderlichen Informationen, wie Verbundenheit, Lizenzgebühren, Materialbeistellungs- und Werkzeugkosten, Provisionen, Maklerlöhne, Preisermäßigungen, Lade- und Behandlungskosten, Versicherungskosten und Frachtkosten, sowie andere den Warenwert beeinflussenden Beträge, vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig schriftlich zu übermitteln. Liegt eine gültige Einzelmitteilung vor, muss diese ebenfalls vor Einreichung der Anmeldung bei der Zollbehörde uns zu übermitteln. Bei Fehlen oder verspäteter Mitteilung solcher Angaben sind wir bei all unseren Rechtshandlungen, insbesondere den Zollanmeldungen, ohne weitere Prüfung berechtigt davon auszugehen, dass bis auf die Frachtkosten keine für die Zollwertbemessung relevanten Faktoren vorliegen. Sollten keine Frachtkostenangaben vorliegen, sind wir berechtigt, auf Erfahrungswerte zurückzugreifen.

4. Wir übernehmen keine Haftung hinsichtlich der den Auftraggeber betreffenden Pflichten, die sich beispielsweise auf die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR1, Ursprungserklärungen, Frachtdokumente, etc. beziehen.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet uns von Verboten und Beschränkungen die Einfuhr- oder Ausfuhr von Waren betreffend rechtzeitig schriftlich, unmissverständlich und leicht erkennbar zu unterrichten. Erfolgen keine diesbezüglichen Nachrichten, sind wir – ohne weitere Prüfung - berechtigt davon auszugehen, dass der Ein- oder Ausfuhrlieferung keinerlei Verbote oder Beschränkungen entgegenstehen.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zollanmeldung auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bezüglich:

- Angaben zur Warenbeschaffenheit, Tarifnummer
- Warenwert, Anzahl, Art und Gewicht der Güter
- Beförderungskosten
- Materialbeistellungs- und Werkzeugkosten, Provisionen, Maklerlöhne, Preisermäßigungen sowie andere den Warenwert beeinflussenden Beträge

unverzüglich zu überprüfen und uns Unstimmigkeiten unverzüglich, längstens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Unterlagen mitzuteilen, andernfalls uns gegenüber unwiderleglich von der Richtigkeit der Angaben in der Zollanmeldung auszugehen ist.

7. Alle der Zollanmeldung zugrunde liegenden Dokumente, wie Warenverkehrsbescheinigungen (Form A und B, EUR1, AT.R, EURMED), Ursprungserklärungen, Frachtdokumente, Rechnungen, Kaufverträge, etc.), sowie die Zollanmeldung, sind vom Auftraggebern im Unternehmen aufzubewahren (Aufbewahrungspflicht 10 Jahre bzw. darüber hinaus bis zum Ende eines über die betreffende Ware anhängigen Abgaben- oder sonstigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens; Ursprungserklärungen und Ursprungszeugnisse im Original) und uns über unser jederzeitiges Verlangen für uns kostenfrei auszuhändigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen KGH Hannl + Hofstetter Customs Services GmbH

8. Aufgrund der zollrechtlichen Bestimmungen können wir, insbesondere als Anmelder oder Hauptverpflichteter im Rahmen eines Versandverfahrens gegenüber den Zollbehörden zur Zahlung von Abgaben und Gebühren, einschließlich Verwaltungsabgaben verpflichtet werden. Derartige Abgabenvorschreibungen sind von uns – ungeachtet der Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsbehelfes – unverzüglich an die Abgabenbehörden zu bezahlen. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, uns hinsichtlich sämtlicher von den Abgabenbehörden vorgeschriebene Zölle und Abgaben, einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, Verzugs- und Kreditzinsen und sowie etwaiger Bußgelder, oder Zuschläge oder Verwaltungsabgaben, schad- und klaglos zu halten und diese Beträge unverzüglich, längstens binnen 1 Woche nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung an uns auf erstes Anfordern zu bezahlen, dies alles jeweils unabhängig davon, ob wir als direkter oder indirekter Vertreter des Auftraggebers gehandelt haben. Für den Fall, dass wir Rechtsmittel gegen Abgabenvorschreibungen, und/oder Anträge auf Erstattung/Erlass stellen, wozu wir jeweils nach unserem freien Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, hat unser Auftraggeber auch sämtliche mit solchen Verfahren verbundenen Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsvertretung, auf erstes Anfordern zu ersetzen.

Diese Verpflichtungen gelten jeweils ungeachtet des Umstandes, dass allenfalls auch der Auftraggeber oder andere Personen neben uns zu Zollschuldnern werden und/oder eine entsprechende Abgabenvorschreibung von den Zollbehörden erhalten.

9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit einer behaupteten oder tatsächlichen Verletzung von in- oder ausländischen, einschließlich US-amerikanischen Import-, Export- oder Reexport-Beschränkungen (insbesondere in Bezug auf Dual-Use Güter, Waffen, Kriegsmaterial Embargoländer, gelistete Unternehmen, Personen) vorgeschriebenen Abgaben, Gebühren, Strafen oder sonstiger Zahlungen, schad- und klaglos zu halten und uns sämtliche Aufwendungen, einschließlich Kosten der Rechtsvertretung im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Forderungen über unsere Aufforderung unverzüglich zu ersetzen.

11. Für die Waren gültige verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) oder verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA) sind uns mit dem Auftrag zur Zollabfertigung schriftlich zu übermitteln, andernfalls wir berechtigt sind davon auszugehen, dass keine verbindliche vZTA bzw. vUA vorliegt.

12. Im Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber zur Bezahlung der ortsüblichen Verzugszinsen gemäß AÖSp, mindestens jedoch in Höhe von 9,2 % p.a. über dem geltenden Basiszinssatz. Zusätzlich ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die Kosten der vorprozessualen Mahnung zu ersetzen, wobei bei Mahnung durch den Rechtsanwalt die Kosten nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz bzw. den Autonomen Honorarrichtlinien, bei Einschaltung eines Inkassobüros die vom Inkassobüro jeweils gemäß der jeweils anwendbaren Gebührenordnung verrechneten Inkassospesen zu ersetzen sind.

13. Es wird die ausschließliche Geltung österreichischen Rechts (mit Ausnahme der Regeln des IPR) vereinbart.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort: Linz/Donau